

Neue ASO in Kraft gesetzt Verlässlichkeit und Transparenz bei 100 Prozent Kapitaldeckung

Rückwirkend zum 1. Januar 2007 ist die neue Alterssicherungsordnung (ASO) des AVW Niedersachsen nach Jahren fehlender Rechtssicherheit nun in Kraft gesetzt worden. Mit einer vollständigen Kapitaldeckung für alle Rentenanwartschaften und alle Rentenansprüche gehört unser AVW nun zur kleinen Gruppe der Versorgungswerke, die ihre Leistungszusagen mit vergleichbarem Deckungsumfang abgesichert haben. Der Entschluss des Leitenden Ausschusses, diesen kompromisslosen Weg der Sicherheit zu gehen, bedeutet für die Kolleginnen und Kollegen und ihre Angehörigen im AVW, dass für alle zukünftigen Rentenerhöhungen dauerhaft vollständige Kapitaldeckung nachzuweisen ist. Erhöhung der Renten in einem Jahr und Halbierung im nächsten darf es nicht mehr geben. Planbarkeit und Transparenz sind jetzt verlässliche Grundlagen unseres Altersversorgungswerkes.

Die vom Leitenden Ausschuss erarbeitete neue Satzung erfüllt die Forderungen der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 20.07.2006. Die Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde setzte die neue ASO inhaltlich deckungsgleich mit den Vorschlägen des LA gegen den Widerstand einer

Minderheit um, die kein alternatives Konzept anbieten konnte und stattdessen versuchte, durch Verzögerungstaktik eigene Versäumnisse zu kaschieren. Alle Sachverständigen, darunter auch die vom Aufsichtsministerium beauftragten Versicherungsmathematiker der Firma Heubeck, hatten die Satzungsgrundlagen geprüft und die neue ASO für gut und zukunftsfähig erachtet. Die vollständige Satzung wurde in den ZKN-Mitteilungen 8/07 veröffentlicht und kann bei Bedarf beim AVW angefordert werden.

ASO erhält nach Verlusten jetzt zukunftssichere Basis

Damit geht eine Ära der „langfristigen Planung“ zu Ende, die offensichtlich alles andere war als langfristig oder gar realistisch geplant. Für die verlässliche Fortzahlung der Rentenanpassung in früherer Höhe hätte eine versicherungsmathematische Deckung allein für die Rentenempfänger von annähernd 200 Millionen Euro vorhanden sein müssen. Die gab es aber nicht. Die dafür in Frage kommenden Reserven waren seit Mitte der 90er Jahre fast vollständig abgebaut worden. Die zwingend notwendigen Konsequenzen hat der frühere LA jedoch

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

gut zwanzig Monate schwieriger und harter Arbeit liegen hinter den Mitgliedern des neuen Leitenden Ausschusses des AVW. Auf Veranlassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes und mit dem Rückenwind dreier eindeutiger Mehrheitsentscheidungen der Delegierten in drei Kammerversammlungen - einschließlich des Segens beider Aufsichtsministerien - haben wir jetzt endlich mit der neuen Satzung eine rechtsverbindliche Grundlage, auf der wir aufbauen können. Daher werden fast alle Rentner ihre geänderten Bescheide im Oktober erhalten; - die Rentenanwärter erhalten die Informationen über den Stand ihrer Rentenanwartschaften zum Jahresende.

Dass es all dieser Unterstützung und schließlich sogar einer ministeriellen „Zwangsvollstreckung“ bedurfte, das vom Leitenden Ausschuss favorisierte zukunftssichere Äquivalenzsystem mit 100-prozentiger Kapitaldeckung fachlich zu bestätigen und durchzusetzen, lässt nicht wenige Mitglieder im AVW sprachlos zurück. Völlig unverständlicherweise haben gerade einige Kollegen von denen, die diese problematische Situation zu verantworten haben, sachlich nicht nachvollziehbare Hindernisse in unseren Weg gestellt.

Selbst jetzt klagen noch fünf Kollegen gegen die aufsichtsrechtliche Maßnahme zur Sicherung rechtsverbindlicher Rentenbescheide und dies unter

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung auf Seite 2

Anführung des ehemaligen Vorsitzenden des Leitenden Ausschusses des AVW, Dr. von Petersdorff. Das hinterlassene Desaster aus 2003/2004 erinnert auch ohne sein erneutes Hervortreten durch den Verlust von 50 Millionen Euro, der Halbierung der Renten und der folgenschweren Vertuschungsmanöver die Mitglieder im AVW auf schmerzhaft Weise an sein Wirken.

Dabei hat die Aufsicht nur das in Kraft gesetzt, was die Mehrheit der Kammerversammlung beschlossen hatte. Mit der Rechtswirksamkeit der neuen Alterssicherungsordnung erlangt das AVW wieder insgesamt eine gerechte Äquivalenz aus Beiträgen und Leistungen. Alle Anwartschaften und Ansprüche werden künftig zu 100 Prozent gedeckt sein. Nur wenige Versorgungswerke können diesen Status aufweisen. Welche Bedeutung diese Sicherheit hat, wird sich bereits in naher Zukunft zeigen, wenn bei gleichbleibenden Beitragsaufkommen die Dauer der Rentenzahlungen zunimmt, wie alle demographischen Prognosen voraussagen.

Auch wenn wir alle den Schock und die Folgen der massiven Rentenkürzung im Jahre 2004 noch nicht überwunden haben, so gilt unsere ganze Kraft der Gestaltung der Zukunft. Oberstes Gebot dabei ist es, die Renten so sicher wie möglich zu machen. Die gezahlte und die zu erwartende Rente wird voll durch die Deckungsrückstellung abgesichert. Leere Versprechungen wie in der Vergangenheit wird es nicht mehr geben. Wir versprechen nur, was in höchst möglichem Maße auch abgesichert ist.

Aus diesem Grunde werden die prognostizierten Renten der Rentenanwärter auf dem Papier auch niedriger ausgewiesen sein als bisher. Verantwortlich dafür sind unter anderem erhöhte Lebenserwartungen, die Finanzdefizite aus der Vergangenheit und die gesetzlich vorgegebene Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie Ledigen und Verhei-

rateten (der sogenannte Unisextarif).

Für unsere Rentner werden sich die zu erwartenden Nachzahlungen durch die Neubescheidung in bescheidenen Grenzen halten. Darauf weise ich ausdrücklich hin, weil ich in vielen Gesprächen erkennen musste, dass die Erwartungshaltung vielerorts größer ist als das, was das AVW aufgrund der vorgefundenen Verhältnisse zu leisten imstande ist. Wir können nicht verteilen, was nicht mehr vorhanden ist.

Sicherstellen wollen und werden wir aber, dass weitere Einbrüche wie in der Vergangenheit nicht mehr eintreten und bei guter Wirtschaftslage auch wieder bessere Gewinne erzielt werden, die dann jedem einzelnen Mitglied zugute kommen. Der Anfang ist mit der neuen Satzung gemacht. Wir brauchen für die Umsetzung allerdings Zeit, Geduld und ganz besonders Ihr Vertrauen.

Abschließend ist mir wichtig zu erklären, dass wir uns im Leitenden Ausschuss keine derart massiven Maßnahmen der Aufsicht gewünscht haben, die unsere Selbstverwaltung erheblich einschränken. Gleichwohl gab es im Interesse rechtssicherer Rentenbescheide und einer rechtsverbindlichen ASO am Ende offenbar nur diese eine Möglichkeit, um den Willen einer dreifach dokumentierten Mehrheitsentscheidung der Kammerversammlung durchzusetzen. Das zuständige Sozialministerium als Aufsichtsbehörde konnte den vorsätzlichen Beschädigungsversuchen einer Minderheit an unserem AVW nicht länger tatenlos zusehen. Für Sie – sehr geehrte Mitglieder – bedeutet die neue Satzung des Altersversorgungswerkes eine planbare, verlässliche und zukunftsichere Altersversorgung auf der Grundlage 100-prozentiger Kapitaldeckung. Mehr Sicherheit bietet kein anderes System.

Ihr

Dr. Karl Horst Schirbort
Vorsitzender des LA des AVW der ZKN

nicht gezogen. Zudem verschlossen sich die Verantwortlichen zu lange der Erkenntnis, dass ihre spekulativen Erwartungen an die Zukunft keine Grundlage hatten. Aktuelles Fazit des Versicherungsmathematikers: „Es zeigt sich hier ganz deutlich, dass der in der ‚langfristigen Planung‘ angenommene künftige Zinsertrag schon wesentlich früher hätte reduziert werden müssen.“ Aber auch andere Warnhinweise wurden negiert. Der wahre Zustand des AVW wurde jedem Sachverstand zuwider über Jahre vertuscht.

Wie sich gezeigt hat, waren die überdurchschnittlich hohen Anpassungsleistungen bis 2003 nichts als Ausdruck einer populistischen Gefälligkeitspolitik. Das voraussehbare Ergebnis: Eine ausreichende Deckung für „großzügige“ Rentenanpassungen im früheren Maßstab war – spätestens 2002 nach außen erkennbar – nicht mehr vorhanden. Aktive und besonders Rentner waren erheblich betroffen. Der Schock aus 2003/2004 war das Ergebnis einer ernsthaften Erschütterung der Grundlagen unseres AVW bei inzwischen erheblich geschwächter Kapitaldecke. Erwartungsgemäß und nachvollziehbar wurde das AVW von einer Klagewelle der Mitglieder überzogen, die eine Halbierung ihrer gewohnten Bezüge nicht hinnehmen wollten oder gar in existenzielle Not geraten waren. Dies ist die Beschreibung des Zustandes, in dem nach Verweigerung der Entlastung 2005 durch die Kammerversammlung die Verantwortung im AVW vom alten auf den neu gewählten Leitenden Ausschuss übertragen wurde.

Das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg sprach die Urteile und beurteilte den § 12 c der alten ASO als rechtswidrig, da dieser offenbar fehlerhafte Interpretationsspielräume zuließ. Die vom neuen LA vorgefundenen Mittel für Rentenanpassungen waren stark reduziert. In Anbetracht zum Teil hoher

Erwartungshaltung insbesondere von Rentenempfängern muss hierzu klargestellt werden: Geld kann nur einmal verteilt werden.

Zur Überwindung des Debakels erhält das AVW nun eine zukunftssichere Konstruktion mit der vollständigen Kapitaldeckung aller erworbenen Ansprüche. Zudem liegt der neuen ASO das Prinzip der individuellen Zuordnung von Zinsen und Erträgen zu Grunde. Dies sind die Fundamente der neuen Satzung. Fragwürdige Wechsel auf die Zukunft wird es nicht mehr geben. Das Gerechtigkeitsprinzip der individuellen Äquivalenz ist soweit ausgeschöpft wie es im Rahmen gesetzlicher Auflagen möglich ist. Die jüngeren und aktiven Kollegen werden das vor allem vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu schätzen wissen.

Rente mit VPI-Erhöhung und Gewinnbeteiligung

Von der gewohnten Form der „Rentenanpassungen“ der Vergangenheit - als „zusätzliche Rente“ - hat sich das AVW mit der neuen Satzung verabschiedet. Abhängig von den realen Erträgen der Kapitalmärkte werden Gewinne künftig den Renten und Rentenanwartschaften verursachungsgerecht zugeordnet. Die Rentner erhalten jetzt eine verlässliche Rentenerhöhung, die sich zudem erstmalig an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientiert. Denn „Planbarkeit ist für alle Mitglieder existentiell wichtig“, so der Präsident der ZKN, Dr. Michael Sereny.

Der Unterschied zwischen der Praxis bis 2006 und ab dem Gültigkeitszeitpunkt der neuen ASO 2007 besteht darin, dass es ohne dauerhaften Deckungsnachweis keine Auszahlung mehr geben darf. Auch Rentenerhöhungen durch Gewinnbeteiligung müssen eine verlässliche Kontinuität für die Zukunft gewährleisten. Dies bedeutet, dass für jede Erhöhung auf Dauer

Deckung vorhanden sein muss. Rentner, die bis 2003 höhere Rentenleistungen als verantwortbar bezogen oder als Neurentner erwarten konnten und darum 2004 eine Halbierung ihrer Renten(aussichten) ertragen mussten, werden ihre Erwartungen künftig am realistischen Maß des Möglichen orientieren müssen - und das ist die 100-prozentige Kapitaldeckung. Sie gewinnen dadurch aber Planbarkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit.

Die individuellen Rentenanwartschaften der aktiven und jüngeren Beitragszahler im AVW werden in Zukunft nicht mehr durch Vorgriffe auf spekulative Erträge in der Zukunft (die dann nicht eintrafen) belastet. Die neue ASO ist zudem auf der Grundlage aktuellster demographischer Berechnungen und von der Versicherungsmathematik empfohlener Sterbetafeln kalkuliert. Aber: auch diese werden voraussichtlich nicht „ewig“ Bestand haben. Die erfreuliche Aussicht, dass die Menschen (und vor allem Freiberufler) älter werden als voran gegangene Generationen, bedingt zugleich eine Verlängerung der Rentenbezugszeiten bei weitgehend unveränderten Beitragssummen. Mit anderen Worten: Die Lebensarbeitszeit und damit die Zeit der Beitragspflicht bleibt unverändert. Die Lebenserwartung dagegen und entsprechend auch die Zahl der Rentenjahre nimmt rasant zu. Aus diesem Grund mussten in kurzen Zeitabständen bereits 1994, 1999 und jetzt auch 2007 jeweils neue Sterbetafeln angewendet werden. Allein diese Tatsache macht deutlich, welche Bedeutung die vollständige Kapitaldeckung unter Berücksichtigung der derzeitigen versicherungsmathematischen Annahmen für die Anwartschaften der Zukunft hat.

Sicherheit durch Kapitaldeckung

Zukünftig werden alle Erträge oberhalb des Rechnungszinses den einzelnen Mitgliedskonten nach dem Verursachungsprinzip gutgeschrieben.

Anwartschaften wie Rentenansprüche werden nicht „spektakulär“ im Sinne einer augenfälligen, aber ungedeckten Ausschüttung, sondern substantiell und effektiv als Deckungsstock wachsen. Nur eine vollständige Kapitaldeckung einschließlich einer Schwankungsreserve ist Garant für reales Wachstum. Da alle Erträge am Tropf der Kapitalmärkte hängen, sind Prognosen oder „geplante“ Erwartungen wie in der Vergangenheit Schall und Rauch.

Es gibt also nicht deshalb keine Rentenanpassung als „Zusatzrente“ mehr, weil etwa Gewinne nicht mehr anfallen, sondern weil diese direkt und unwiderruflich auf die individuellen Grundrentenansprüche aufgeschlagen werden. Leider gibt es aus dem Kreis der damals Verantwortlichen auch heute noch Stimmen, die erneut den Eindruck erwecken, als könnten mit anderen Regeln mehr Geldmittel verteilt werden, bleiben dabei aber die Quelle schuldig, aus der weitere Mittel fließen könnten. Diese Kollegen haben sich ihrer Verantwortung in der Vergangenheit nicht gewachsen gezeigt. Und auch ihre Verweigerungshaltung in der KV zur notwendigen Konsolidierung unseres AVW geht an der Realität vorbei. Sie hinterlassen aber eine Hypothek, die das AVW noch lange belasten wird. Darum gibt es kein besseres, kein sichereres, kein verlässlicheres, aber auch kein gerechteres System als das der neuen ASO unseres Altersversorgungswerkes.

Alte Hypotheken begrenzen übertriebene Erwartungen

Geld kann nur einmal verteilt werden. Börsenverluste, Renditeentwicklung und die Vollausschüttung der Reserven haben die Grenzen der Leistungsfähigkeit unseres AVW erkennen lassen. Unsere neue ASO schließt die Verteilung großzügiger Geschenke für die Zukunft aus. Wesentlicher Grundsatz dieser Alterssicherungsordnung ist die verursachungsgerechte Zuordnung von

Beiträgen und Erträgen, wie auch die individuelle Äquivalenz von Beitrag und Leistung. Eine Ermittlung von Rentenansprüchen nach spekulativer Einschätzung unter dem Schlagwort „langfristige Planung“ gibt es nicht mehr. Bei steigender Rendite (auf der Grundlage vorhandenen Kapitals) werden auch die Renten im AVW wieder wachsen. Realität ist das Maß der Dinge.

Alle Ideen zu alternativen Modellen wie z.B. die 2004 vom früheren LA zeitweise propagierte „offene Plandeckung“, die sich auf Generationenverträge stützt, lassen erneut Spielraum, höhere Rentenbezüge heute auf Kosten der aktiven und jüngeren Kollegen von morgen zu bezahlen. Nun, da die Neuberechnung der Rentenbescheide die Folgen dieser Auffassung im AVW bis 2005 schmerzhaft offenbart, ist der großen Mehrheit bewusst, dass die hinterlassene Hypothek abgetragen und am Ende auch getilgt werden muss. Die Rentenbezieher im AVW erleben am unmittelbarsten, dass alle Erwartungen an die im Oktober ins Haus stehenden Rentenbescheide sich an dem orientieren müssen, was an Deckungskapital übrig gelassen wurde. (Lesen Sie dazu bitte die „Erläuterungen zur Übergangsphase“ weiter unten.)

Der Versicherungsmathematiker umschreibt das so: „Es hätte sogar schon wesentlich früher eine Kapitaldeckung für die Rentenanpassung realisiert werden müssen. Damit wäre insgesamt die Rentenanpassung in der Vergangenheit wesentlich niedriger ausgefallen.“ Dann wäre es „nicht zu den drastischen Kürzungen (2004) gekommen“. Und weiter: „Eine Deckungsrückstellung für die Rentenanpassung - wie dies für die Grundleistung vorgesehen war - existierte nicht. Es war in der Bilanz unter der Position 'sonstige versicherungstechnische Rückstellungen' nur ein geringer Teil der gesamten Rentenanpassung durch Kapital gedeckt.“

Einer der Gründe lag in unrealistischen Erwartungen in Bezug auf Erträge, die dann nicht eintrafen. Durch die Festsetzung des Rechnungszinses auf 2,75 % für zukünftige Beiträge ist die Wahrscheinlichkeit von erzielbaren Übererträgen wesentlich größer geworden.

Was ist der Rechnungszins?

Alle Beitragsleistungen werden auf Basis einer angenommenen Verzinsung, dem Rechnungszins, in einen Rentenanspruch umgerechnet. Der bis 2006 geltende Rechnungszins von 4 % wird auch weiterhin für alle bis dahin gezahlten Beiträge in die Zukunft fortgeschrieben. Ab 2007 beträgt der Rechnungszins für alle Beitragszahlungen 2,75 %. Was aber ist nun ein Rechnungszins? Der Rechnungszins drückt eine Erwartung an die Verzinsung der Beiträge aus. Diese Erwartung kann erfüllt oder enttäuscht werden. Darum ist man gut beraten, die Erwartung an den Rechnungszins nicht zu hoch anzusetzen. Ob ein Rechnungszins mit 4 oder nur 1 % zu Grunde gelegt wird, ändert dabei nichts an der primären Abhängigkeit der Gewinne des AVW und damit der Zunahme der Rentenansprüche der Mitglieder von der Entwicklung an den Kapitalmärkten.

Beträgt die reale Verzinsung des AVW-Kapitals in einem Jahr z.B. 4,5 %, so wäre bei einem Rechnungszins von 4 % der Überertrag 0,5 %. Bei einem Rechnungszins von 2,75 % wäre der Überertrag 1,75 %. Da den Mitgliedern im AVW so oder so alle Übererträge zum gleichen Zinssatz und verursachungsgerecht gutgeschrieben werden, entspricht ein Rechnungszins etwas unterhalb der Erwartung nur kaufmännischer Vorsicht und Vernunft ohne Nachteile für die Versicherten. Dies hatte zum Schluss bereits der frühere LA als richtig erkannt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Durch die fragwürdige Intervention des damaligen Kammervorstandes wurde diese sinnvolle allgemeine Anpassung des Rech-

nungszinses aus vordergründigen Motiven und gegen den Beschluss des LA in einen geteilten Satz (2,75 % nur für Neumitglieder und Beitragserhöhungen) geändert.

Für alle Beiträge ab dem 1. Januar 2007 gelten die neuen Rechnungsgrundlagen gemäß den Anlagen zur neuen Satzung. Dafür wurden auch die aktuellen Lebenserwartungstabellen der deutschen Versicherungsmathematiker verwendet. Der Rechnungszins wurde analog den Maßnahmen der deutschen Versicherungswirtschaft - zurückgestuft. Mit 2,75 % liegt er nun immer noch 0,5 % über dem Satz der Lebensversicherungen in Deutschland. Notwendig wurde dieser Schritt, um die allgemeine Ertragserwartung an die realen Bedingungen anzupassen.

Wie riskant eine zu hohe Erwartung an eine zukünftige Verzinsung der Kapitalanlagen ist, zeigt der Ertragseinbruch an den Kapitalmärkten um 2002. Im AVW hat es in der Vergangenheit sogar einmal die Heraufsetzung eines Rechnungszinses gegeben, um aus dieser höheren „Erwartung an die Zukunft“ die sonst versicherungstechnisch notwendig gewordene Erhöhung des Deckungskapitals zu vermeiden, wie einem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers zu entnehmen ist. Nur mit diesem Griff in die „Trickkiste“ konnten die damals Verantwortlichen die eigentlich zwangsläufige Konsequenz mangelnder Deckung vermeiden: Sie hätten die Höhe der zukünftigen Rentenzusagen erheblich kürzen müssen. An diesem Beispiel ist leicht zu erklären, welche Auswirkungen Manipulationen mit dem Rechnungszins haben können. Eine willkürliche Erhöhung des Rechnungszinses z.B. auf 6 % würde auf Erträge in der Zukunft bauen, um das notwendige Deckungskapital heute senken zu können. Mit der gewonnenen Scheinliquidität wäre es leicht, den Rentnern Geschenke zu machen, deren Kosten die Generation

der aktiven und jüngeren Mitglieder später zu bezahlen hätte.

Umstellung auf sichere Gesamtrente

Früher setzten sich im AVW die monatlichen Zahlbeträge der Rentenleistung aus zwei Komponenten zusammen: Die erste Komponente war die sogenannte Grundleistung. Diese Grundleistung ergab sich - wie bei einem Versicherungsunternehmen - aus den Beitragsleistungen in Abhängigkeit von Geburtsjahr, Familienstand und Geschlecht unter Berücksichtigung des Rechnungszinses. Für diese Grundleistung wurde zur Absicherung und dauernden Erfüllbarkeit eine Deckungsrückstellung auf der Passivseite der Bilanz gebildet.

Die zweite Komponente war die sogenannte Renten Anpassung gemäß § 12 c der alten ASO. Eine Deckungsrückstellung für die Anpassung existierte nicht. In der Bilanz gab es eine Position „sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“, in die Übererträge oberhalb des Rechnungszinses eingestellt wurden. Aus diesen Übererträgen wurden die Renten Anpassungen gezahlt. Es mussten aber auch aus dieser Rückstellung „immer wieder Beträge in erheblichem Umfang entnommen werden, um die Grundleistung abzusichern“, so der Versicherungsmathematiker.

Diese zweite Komponente erwies sich nach Einbrüchen am Kapitalmarkt spätestens 2003 als völlig unbrauchbar, sodass die gewohnten Anpassungsrenten komplett gestrichen werden mussten. Das Urteil des OVG hat darum den § 12 c der alten ASO für rechtswidrig erachtet. Eine weitere Auflage des OVG forderte Berechenbarkeit, was Wiedererlangung von Transparenz und Kontrolle bedeutet. So konnte es für den Umbau der ASO keine bessere Alternative geben. Beide Aufsichtsministerien stützten sowohl diese Auffassung wie den Satzungsentwurf des neuen LA.

Für die meisten Kolleginnen und Kollegen ist es nachvollziehbar, dass eine weitreichende Umstellung der Rentenbezüge eine Übergangszeit erfordert. Mit der Umstellung entfällt die alte begriffliche Trennung zwischen „Grundrente“ und „Anpassungsrente“. Die Erträge oberhalb des Rechnungszinses werden den Beitragskonten verursachungsgerecht gutgeschrieben. Daraus resultiert der Anspruch auf eine Rente (Gesamtrente), die jeweils in dem Maße anzupassen ist, wie Deckung für sie vorhanden ist. Bei steigenden Erträgen am Kapitalmarkt wächst auch die Rente stets nur in dem Umfang, wie sie durch einen dauerhaften Deckungsnachweis hinterlegt ist. Dadurch ist sichergestellt, dass bei sinkenden Erträgen keine Abzüge zu erwarten sind. Das heißt: Rentensteigerungen müssen verlässlich in die Zukunft fortzuschreiben sein. Sie können nicht in einem Jahr gewährt und im nächsten Jahr wieder (s. Vergangenheit) gestrichen werden. Auch an dieser Stelle wird deutlich, welche Bedeutung eine Kapitaldeckung von 100 Prozent für alle Anwartschaften und Rentenansprüche besitzt.

Natürlich sind auch keine Vorgriffe auf Erwartungen an die Zukunft mehr möglich. Geld auszuschütten, für das keine Deckung vorhanden ist, ist nun ausgeschlossen. Kollegen, die immer noch von einem anderen Plansystem mit „intergenerativer“ Mischkalkulation träumen, wollen durch erneute Umverteilung heute politische „Großzügigkeit“ vorgaukeln, ohne sicherstellen zu können, dass ihre Wechsel auf die Zukunft auch gedeckt sind. Staatswirtschaft und staatliches Rentensystem sind nicht das Vorbild der neuen ASO. Die Mitglieder im AVW haben sich schon immer Verlässlichkeit und Planbarkeit gewünscht.

Berechenbarkeit durch Anpassung an VPI

Kapitaldeckung plus Inflationsausgleich stabilisieren Renten im AVW

Mit der Rechtswirksamkeit der neuen ASO wird erstmalig auch eine Orientierung der Rentenentwicklung an den Verbraucherpreisindex (VPI) nach den Vorgaben der OVG-Urteile realisiert. Diese Forderung des OVG und eine vollständige Kapitaldeckung aller Ansprüche bilden jetzt die Säulen einer krisensicheren und berechenbaren Zukunft für unser AVW. Was also ist der VPI genau?

Das Statistische Bundesamt ermittelt nach Ablauf jeden Jahres die Veränderung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Bezug auf das Vorjahr. Die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg verpflichten das AVW, eine nach Möglichkeit am Verbraucherpreisindex orientierte Rentenentwicklung zu realisieren. So wiesen die letzten 10 Jahre eine Inflationsrate von unter 2 % jährlich auf. Im Juni 2007 z.B. liegt der VPI in Deutschland bei 112,3 auf der Basis 100 aus dem Jahr 2000. In sieben Jahren hatten wir also eine Inflation von insgesamt gut 12 % hinzunehmen.

Die jetzt realisierte Anpassungssystematik von 70 % des VPI für die Vergangenheit stellt einen Teilausgleich für steigende Lebenshaltungskosten dar. Für einen 100 %igen Ausgleich fehlen dem AVW die Mittel. Die Zahlung der Renten in dieser Höhe ist jedoch für die Zukunft verbindlich. Wiederum wird deutlich, dass diese Verbindlichkeit nicht Ausdruck einer Erwartung sein kann, sondern Kapitaldeckung benötigt. Eine Erläuterung enthält der folgende Beitrag zur Übergangsphase.

Erläuterungen zur Übergangsphase

Viel Arbeit für Mathematiker und Rechenzentrum

In dieser Ausgabe: Rentner und rentennahe Jahrgänge

Was also dürfen Rentner und rentennahe Jahrgänge von der neuen ASO erwarten? Wie werden sich diese Regelungen auf die im Oktober zu erwartenden Neubescheidungen der Jahre 2003 bis 2006 und auf die Rentenbescheide der nächsten Jahre auswirken?

Eine Absenkung der im Jahr 2007 gezahlten Renten wird es nicht wieder geben. Wie bisher werden alle Rentner, die bis zum 31.12.2007 in die Rente eingewiesen sind, eine Anpassungsleistung von 0,45 % pro Mitgliedsjahr bis einschließlich 2005 erhalten. Diese Anpassungsleistung erhöht sich, wenn ihr Wert nicht die Höhe von 70 % des Verbraucherpreisindex ab Rentenbeginn bis zum Jahr 2006 erreicht (Erläuterungen siehe unten).

Da ab dem Jahr 2007 Überschüsse verursachungsgerecht jedem einzelnen Mitglied gutgeschrieben werden, wird mit der neuen Satzung unseres Versorgungswerkes endgültig das System von Grund- und Anpassungsleistung verlassen, das die Höhe zukünftiger Renten letztlich willkürlich festlegte. Um besondere Härten für rentennahe Jahrgänge zu verringern, werden für Neurentner der Jahre bis 2011 in Abstufungen kontinuierlich abgesenkte Anpassungsleistungen gezahlt. Die Neurentner des Jahrgangs 2008 erhalten dann z.B. 0,36 % pro Mitgliedsjahr, die Neurentner des Jahrgangs 2011 0,09 % pro Mitgliedsjahr jeweils bis einschließlich dem Jahr 2005 als Anpassungsleistung (Zwischenstufen siehe Satzung § 34, Abs. 3).

Diese Anpassungsleistungen sind bereits heute mit einem Deckungsstock hinterlegt, d. h. durchfinanziert, kapitalgedeckt und damit sicher. Diese Regelungen gelten natürlich – wie alle hier beschriebenen Regelungen – für alle Rentner, sowohl Altersrentner als auch Empfänger von Witwen-, Waisen- oder Berufsunfähigkeitsrenten. Weitere Erhöhungen der Renten wird es geben, wenn die Kammerversammlung aufgrund erwirtschafteter Überschüsse oberhalb des Rechnungszinses einen Rentenerhöhungsprozentsatz beschließt. Dieser Prozentsatz wird dann jedem Einzelnen als Addition zu dem im Jahr 2007 individuell feststehenden Wert der Angleichung an den VPI gutgeschrieben.

Für alle Mitglieder, die nach dem 31.12.2011 in die Rente eingewiesen werden, wird es die auf dem jeweils aktuellen Informationsschreiben ausgewiesene Rente geben, das alle Beitrag zahlenden Mitglieder im Laufe jeden Jahres, erstmals Ende 2007, über den Stand und die Entwicklung der Rentenanwartschaften erhalten werden. Natürlich wird sich diese Rente nach menschlichem Ermessen von Jahr zu Jahr erhöhen, da alle Mitglieder, Rentner wie Aktive, an den angestrebten Überschüssen oberhalb des Rechnungszinses verursachungsgerecht beteiligt werden. Dieses wird sich dann in einer Erhöhung der Rente – kapitalgedeckt – schon zu Rentenbeginn positiv bemerkbar machen.

Welche Nachzahlungen können die Rentempfänger der Jahre 2003 bis 2006 mit den Neubescheidungen erwarten?

Mit Hochdruck hat die Verwaltung unseres Versorgungswerkes vorrangig an der Realisierung der Neubescheidungen der Jahre 2003 bis 2006 gearbeitet. Heute können wir Sie dahingehend informieren, dass diese bis Ende Oktober verschickt werden können.

2003: Im Jahr 2003 wurde an die Rentenbezieher noch eine Anpassungsleistung in Höhe von 90 % des Vorjahres gezahlt. Diese war aufgrund der Zahl der Mitgliedsjahre und des Mitgliedzeitraumes individuell sehr unterschiedlich (bis zu 170 % der Grundleistung). Wegen der Höhe der damaligen Zahlungen können nur sehr wenige Rentner, die schon sehr lange Rente beziehen, hier mit Nachzahlungen rechnen.

Wenn ein Mitglied im Jahr 2002 eine Anpassung in Höhe von 100 % erhalten hat, muss sein Rentenbeginn in diesem Beispiel vor 1969 gelegen haben, um eine Nachzahlung zu erhalten. Die Steigerung im Verbraucherpreisindex würde hier in der Differenz von 1968 bis zum Jahr 2003 133,34 % betragen. 70 % davon - auf die Grundleistung gerechnet - würde einen Wert ergeben, der gerade die 90 % der Zahlung des Jahres 2003 nur leicht übersteigt. Die betroffenen Rentner haben aufgrund sehr geringer Beitragszahlungen aber auch nur sehr geringe Rentenansprüche. Ein repräsentatives Beispiel aus unserem Bestand verdeutlicht dieses:

Rentenhöhe (Grundleistung):	69,00 €
Anpassung 2002:	125,00 €
Anpassung 2003 (90 %):	113,00 €
VPI (1958-2003):	261,32 %
70 % des VPI:	182,92 %
Anpassung nach VPI auf die Grundrente:	126,21 €
Differenz Anpassung 70 % VPI zu Anpassung 2003:	13,21 €
Nachzahlung 2003:	158,52 €
(12 x 13,21 €)	

2004: Da im Jahr 2004 keinerlei Anpassungsleistung gezahlt wurde, können alle Rentenempfänger des Jahres 2004, die bis zum 31.12.2002 in die Rente eingewiesen wurden, mit Nachzahlungen von 70 % des VPI ab Rentenbeginn auf die Grundleistung – wie oben beschrieben – rechnen. Die nebenstehende Tabelle bezieht sich auf

das Jahr 2004 und die entsprechenden 70 %-Werte geben die Nachzahlungsquote auf die Grundleistung wieder.

Beispiel aus dem Rentenbestand:

Rentenbeginn:	1999
Grundrente:	1.393,00 €
Anpassung 70 % VPI:	3,96 %
Gesamtrente:	1.448,16 €
Differenzbetrag:	55,16 €
Nachzahlung 2004:	661,92 €
	(12 x 55,16 €)

2005/06: Zunächst wurden für die Jahre 2005 und 2006 alle Beiträge, die in das 2,75 %-System eingezahlt wurden, in das 4 %-System umgerechnet, d. h. auch diese Beiträge unterliegen jetzt für die Vergangenheit wie auch in der Zukunft einem Rechnungszins von 4 %. Es ist wenig nachvollziehbar, warum Beiträge der Mitglieder im selben Zeitraum mit einem unterschiedlichen Rechnungszins bewertet werden sollten. Es handelt sich dabei um geringe Beträge, die den Beitragserhöhungsbetrag in Bezug zum 31.12.2004 widerspiegeln. Alle Rentner dieser Jahrgänge erhalten bzw. haben bereits eine Anpassungsleistung in Höhe von 0,45 % pro Mitgliedsjahr bis zum Jahr 2005 erhalten. Wenn aus den Zahlungen in das 2,75 %-System mit einer Anpassung von 1,35 % pro Mitgliedsjahr bis 2005 ein höherer Anpassungswert erreicht wird, so besteht Bestandsschutz, d. h. die Zahlungen werden in dieser Höhe beibehalten.

In einem weiteren Schritt wurde für alle Leistungsempfänger der 70 %-VPI-Wert seit Rentenbeginn auf die Grundleistung (wie oben beschrieben) ermittelt und der bereits gezahlten Anpassungsleistung gegenübergestellt. Bei dem Vorliegen eines höheren Betrages aufgrund der 70 %igen VPI-Anpassung wird auch hier eine Nachzahlung erfolgen. Allen Rentnern sollten diese Berechnungen aufgrund ihrer Bescheide für das Jahr 2007 gegen-

Verbraucherpreisindizes für 2004

Anstieg der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte

Rentenbeginn im Jahr	VPI	70%
2003	0,00%	0,00%
2002	0,87%	0,61%
2001	2,05%	1,44%
2000	4,29%	3,00%
1999	5,66%	3,96%
1998	6,19%	4,33%
1997	7,17%	5,02%
1996	9,53%	6,67%
1995	11,04%	7,73%
1994	12,84%	8,99%
1993	15,71%	11,00%
1992	20,92%	14,64%
1991	26,94%	18,86%
1990	33,25%	23,28%
1989	36,55%	25,59%
1988	40,40%	28,28%
1987	41,93%	29,35%
1986	42,12%	29,48%
1985	41,93%	29,35%
1984	44,67%	31,27%
1983	47,74%	33,42%
1982	51,81%	36,27%
1981	60,43%	42,30%
1980	70,64%	49,45%
1979	79,42%	55,59%
1978	86,79%	60,75%
1977	91,58%	64,11%
1976	98,11%	68,68%
1975	106,31%	74,42%
1974	118,83%	83,18%
1973	134,00%	93,80%
1972	150,84%	105,59%
1971	163,48%	114,44%
1970	177,45%	124,22%
1969	185,79%	130,05%
1968	193,00%	135,10%
1967	195,48%	136,84%
1966	198,86%	139,20%
1965	207,65%	145,36%
1964	220,86%	154,60%
1963	231,01%	161,71%
1962	235,26%	164,68%
1961	247,51%	173,26%
1960	255,78%	179,05%
1959	260,69%	182,48%
1958	264,46%	185,12%
1957	269,61%	188,73%
1956	280,36%	196,25%
1955	287,41%	201,19%
1954	297,72%	208,40%

wärtig sein.

2007: Rentenempfänger, die bis zum 31.12.2006 in die Rente eingewiesen waren, haben für das Jahr 2007 einen rechtsgültigen Bescheid nach dem für die Jahre 2005/2006 beschriebenen Muster erhalten. Diese Rentenbezüge sind mit einem Deckungsstock hinterlegt und können deshalb dauerhaft in dieser Höhe gezahlt werden. Eine Erhöhung wird es dann geben, wenn durch die Kammerversammlung in der Zukunft ein Rentenerhöhungsprozentsatz beschlossen wird. Dieser wird dann zu dem individuell im Jahr 2007 erreichten 70 %-VPI-Wert addiert und der Anpassungsleistung von 0,45 % pro Mitgliedsjahr bis 2005 gegenübergestellt. Sobald dadurch die Höhe der bisherigen Anpassungsleistung überschritten wird, wird dies die Grundlage der weiteren Rentenbezüge.

Für Neurentner des Jahres 2007 wurden aufgrund der Verzögerungen bei der Verabschiedung der neuen ASO bislang lediglich Abschlagszahlungen geleistet. Hier muss nun zunächst – wie für alle Aktiven auch – eine Umrechnung der in 2005 und 2006 in das 2,75 %-System gezahlten Beiträge in das 4 %-System erfolgen (siehe 2005/2006). Ebenso erfolgt eine Berechnung der Ansprüche aus den in 2007 gezahlten Beiträgen (Rechnungszins 2,75 % auf den Gesamtbeitrag) unter Berücksichtigung der vom Versicherungsmathematiker zum 1.1.2007 eingeführten Sterbetafeln DAV 2004.

Eine Neubewertung der Leistungsansprüche muss zusätzlich aufgrund des durch die Vorgaben der Aufsicht in unsere Alterssicherungsordnung aufgenommenen sogenannten Unisex-Tarifs vorgenommen werden. Es handelt sich hier um eine Umrechnung der Leistungsansprüche derjenigen Mitglieder, die am 31.12.2006 ohne Witwen- bzw. Witwenrentenanspruch geführt wurden, in den Leistungsanspruch eines verheirateten Mitglieds. Dies be-

trifft in der Höhe der Rentenzusage insbesondere ledige Männer. Die Auswirkungen werden durch die Regelungen nach § 15, Abs. 7, und der Übergangsregelung nach § 34, Abs. 5, abgemildert. Ausführlicher werden die letztgenannten Themen in unserem nächsten AVW-Info, das sich dann mehr an die Aktiven richtet, behandelt werden. Diese Neuerungen unserer Satzung erfordern umfangreiche Vorarbeiten im Bereich der EDV und der Versicherungsmathematik, so dass hier wie angekündigt nicht vor Ende des Jahres mit einem Rentenbescheid zu rechnen ist.

Ergebnis

Absehbar ist bereits, dass alle Rentner, die nach 2002 in die Rente eingewie-

sen wurden, keine Nachzahlungen erwarten können.

80 Prozent aller Rentner im AVW, die Nachzahlungen erhalten, werden für die Jahre 2003 bis 2006 zusammengerechnet Rentennachzahlungen zwischen 130 und 5.100 Euro zu erwarten haben. Viele hatten höhere Erwartungen. Dafür haben wir volles Verständnis, aber Geld kann nur einmal verteilt werden.

Die zeitraubenden Umstellungsmaßnahmen, die jetzt unter Einbeziehung aller oben beschriebenen Regelungen und Vorgaben vorgenommen werden müssen, sind nicht zuletzt die Folge eines zuvor wenig verantwortlichen Umgangs mit der Rentenanpassung in der Vergangenheit. Jede zukünftige Dyna-

misierung muss durch Kapital gedeckt sein. Auch die Forderung des OVG nach Anpassung an den Verbraucherpreisindex bei entsprechenden Erträgen setzt eine Deckung voraus.

Dennoch gilt: Jetzt gibt es wieder eine begründete Berechtigung zum Optimismus. Alle Mitglieder im AVW können sich endlich darauf verlassen, dass sowohl ihre Beiträge als auch deren Erträge individuell und verursachungsgerecht zugeordnet werden und ihre Rentenanwartschaften durch vollständige Kapitaldeckung gesichert sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial S. 1+2

Neue ASO in Kraft gesetzt

Verlässlichkeit und Transparenz bei 100 Prozent

Kapitaldeckung S. 1-8

ASO erhält nach Verlusten jetzt zukunftsichere Basis S. 1

Rente mit VPI-Erhöpfung und Gewinnbeteiligung S. 3

Sicherheit durch Kapitaldeckung S. 3

Alte Hypotheken begrenzen übertriebene Erwartungen S. 3

Was ist der Rechnungszins? S. 4

Umstellung auf sichere Gesamrente S. 5

Berechenbarkeit durch Anpassung an VPI

Kapitaldeckung plus Inflationsausgleich stabilisieren Renten im AVW S. 5

Erläuterungen zur Übergangsphase

Viel Arbeit für Mathematiker und Rechenzentrum S. 6

Welche Nachzahlungen können die Rentenempfänger der Jahre 2003 bis 2006 mit den Neubescheidungen erwarten? S. 6

Ergebnis S. 8

Verbraucherindizes für Deutschland

Anstieg der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte S. 7

IMPRESSUM

AVWinfo

Information für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 0511/833910
Fax 0511/83391-206

Mitglieder

des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort
Dr. Josef Kühling-Thees
Dr. Bodo Vogel

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 04462/3298
Fax 04462/929420
hermann.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

ccv concept center verlag gmbh
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 04451/96028-0
Fax 04451/96028-21
info@ccv.de